

Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
– Per E-Mail –

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1862**

Alle Abg

Werl, 17.06.2014

**Anhörung
des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und
Emanzipation**

**„Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des
Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/5413

**„Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Strafvoll-
zugsgesetz Nordrhein-Westfalen - StVollzG NRW)“**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 16/4155

am Mittwoch, 25. Juni 2014,
um 9.30 Uhr, Plenarsaal

**Beantwortung des Fragenkatalogs durch die Landesarbeitsgemeinschaft Ge-
hobener Sozialdienst im Strafvollzug Nordrhein-Westfalen e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zu den aufgeworfe-
nen Fragestellungen Stellung zu nehmen. Ich möchte an dieser Stelle auf die Stel-
lungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft vom 19.02.2014 verweisen, die gegen-
über dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde und die

wenige Tage später auch den Mitgliedern der Strafvollzugskommission NRW per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde. Die v. b. Stellungnahme füge ich als Anlage bei. Hinsichtlich der Beantwortung der Fragen hat sich die Landesarbeitsgemeinschaft auf die Fragen beschränkt, die aus berufspolitischer Sicht von Bedeutung sind.

1. Wie bewerten Sie die in den jeweiligen Gesetzesentwürfen getroffenen Regelungen zum Regelvollzug?
Ist der Entwurf praktisch umsetzbar? Erfüllen die Justizvollzugsanstalten die erforderlichen baulichen, technischen und personellen Voraussetzungen? Wenn nein, welche Voraussetzungen müssen noch erfüllt werden (Mehrfachbelegung)?
Inwieweit sollte der offene Vollzug, wie es im StVollzG des Bundes geregelt war, als Regelvollzug normiert werden?

Antwort der Landesarbeitsgemeinschaft:

„Das Land NRW kann schon heute mit dem jetzigen Strafvollzugsgesetz auf eine jahrzehntelange Geschichte und erprobte Vielfalt an Anstaltsformen zurückblicken. Die jährlich erhobenen Zahlen und auch die vergangenen Tätigkeitsberichte des Justizvollzugsbeauftragten zeigen deutlich die Notwendigkeit sowohl des geschlossenen Vollzuges als auch des offenen Vollzuges. Beide Anstaltsformen bieten die Möglichkeit, durch eine sinnvolle Verzahnung individuell bei den einzelnen Strafgefangenen den verschiedenen Anforderungen des Gesetzes und des Gesetzentwurfes wie Sicherheitsaspekten, strafrechtlichen Gesichtspunkten, Vermeidung von Haftschädigungen sowie Aspekten der Behandlungserfordernisse und des Übergangsmanagements Rechnung zu tragen, insbesondere den Grundgedanken des Forderns und Förderns als auch der Wiedereingliederung nach einer Entlassung aus der Haft.

Aus fachlicher Sicht ist es daher unabdingbar, für die Ausgestaltung der individuellen Vollzugsplanung beide Vollzugsformen zu erhalten und zukünftig noch vermehrt zu nutzen und verstärkter zu verzahnen im Sinne von Durchlässigkeit (Entlassung von Strafgefangenen des geschlossenen Vollzuges insbesondere von Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen über den offenen Vollzug) und Durchgängigkeit (Übergänge in gesicherte Wohnung/Arbeit) und lebensausgestaltete Lebenssituationen (aSD, Beratungsstellen, betreutes Wohnen, Therapie)).

Der offene Vollzug schafft in seiner Struktur alltagstaugliche Übergänge in die Freiheit (FBV, Arbeit/Ausbildung extern), fördert wesentlich die Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen (vollzugsöffnende Maßnahmen) sowie der individuellen Freizeitgestaltung, Wahrnehmung externer Behandlungsangebote und eigenständige

Erledigung wichtiger Entlassungsvorbereitungen (Behördengänge, Wohnungs- und Arbeitsplatzbeschaffung). Damit werden lebensnotwendige soziale Kompetenzen (Selbstständigkeit, Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit sowie Planungsfähigkeit) des einzelnen Strafgefangenen gefordert und gefördert, um ein hohes Maß an Handlungssicherheit für ein späteres legales Leben in Freiheit zu ermöglichen.

Eine Ausweitung des stationären (geschlossenen) Vollzuges ist aus fachlicher Sicht in keinster Weise angezeigt, da wie auch z.B. in der Psychiatrie die langfristigen Folgen für den einzelnen Strafgefangenen wie Verlust bereits vorhandener Stärken und Fähigkeiten, Verstärkung defizitärer Verhaltensmuster (Peergroups, Subkultur) und rückläufige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, bzw. am Alltagsgeschehen des sozialen Empfangsraumes dauerhaft eine sinnvolle Wiedereingliederung deutlich hemmen. Sofern im Einzelfall der offene Vollzug nicht in Betracht kommt, müssen auch in der Endphase einer Strafverbüßung vollzugsöffnende Maßnahmen greifen, um zumindest ein Mindestmaß an Übergangsmanagement in die Freiheit zu gewährleisten. Nicht zuletzt erfordert der geschlossene Vollzug ein deutliches Mehr an Personal.

Für den offenen Vollzug erscheint es aus fachlicher Sicht auch erforderlich, die im Gesetzesentwurf vorgesehene Gemeinschaftsunterbringung nicht als Standard festzulegen. Sie widerspricht den im Entwurf aufgeführten Grundsätzen in § 2 Abs. 2 LStVollzG, der sich weitgehend an Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes ausrichtet. Dieser Grundsatz sollte sich in den Unterbringungsmöglichkeiten im offenen Vollzug, insbesondere im Erwachsenenvollzug widerspiegeln. Die Gemeinschaftsfähigkeit und Sozialverträglichkeit des einzelnen Strafgefangenen wird in ausreichendem Maße an anderer Stelle gefordert. Hier sind zu benennen die Abteilung/Wohngruppe, Gemeinschaftsaufgaben, im Arbeitsbereich, die Freizeitgestaltung, interne und externe Gruppen- und Behandlungsangebote. Die Umgangs- und Begegnungsmöglichkeiten der Strafgefangenen im offenen Vollzug sind durch den eigenständigen Haftraumzugang wesentlich häufiger und erfordern mehr Sozialkompetenz als im geschlossenen Vollzug. Damit sollte über eine Einzelunterbringung zwingend ein Anspruch auf Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeit geschaffen werden. Zudem können dadurch nicht förderliche Gruppenbildungen vermieden werden, dem Nichtraucherschutzgesetz mehr Rechnung getragen werden ebenso wie den unterschiedlichen Glaubensgebräuchen der Strafgefangenen. Fiskalisch betrachtet würde sich dadurch auch die Möglichkeit bieten, Inventarschäden besser zuzuordnen und Regressansprüche geltend zu machen.

Besonders erfreulich sind die Bestimmungen zur Ausweitung des Personenkreises, dem eine sozialtherapeutische Behandlung (§ 13) zukommen kann. Auch werden die (noch unzureichende) Ausdehnung des Besuchskontingents, die Bestimmungen zur Kooperation mit externen Einrichtungen (u. a. §§ 5, 58) und der aktivierende Vollzug (§ 4 Abs. 1) als Schritte in die richtige Richtung angesehen. Diesen Regelungen, wie auch der Aufnahme der Belange des Opferschutzes (§7) dem Abschlussbericht (§ 60), der Ausweitung der Vollzugsplanung (§ 10), baulichen Veränderungen (z.B.: Ausweitung sozialtherapeutischer Behandlung, Förderung eines gewaltfreien Klimas) ist gemein, dass aus ihnen ein deutlich erhöhter Personal- wie Finanzbedarf resultiert.

Die aufgeführten Angebote finden sich nur teilweise in der Kostenanalyse (S. 3 des Entwurfs) wieder. Befremdlich ist, dass bei der dort vorgenommenen Stellenbemessung für die Behandlungsuntersuchung zwar 47 neue Stellen eingeplant sind, die in der Praxis die mit der Behandlungsuntersuchung hauptsächlich betrauten Berufsgruppen (Sozialdienst, Psychologischer Dienst) allerdings nicht konkret benannt sind.

Hier ist eine Präzisierung zugunsten der Fachdienste von Nöten. Die Landesarbeitsgemeinschaft plädiert grundsätzlich dafür, keine halbherzigen Behandlungsansätze zu formulieren, sondern lieber weniger und gezieltere Angebote zu machen, die auch finanziell und personell dauerhaft abgesichert sind.

Hinsichtlich zukünftiger baulichen Planungen regt die LAG an, Fachdienste einzubeziehen, damit z. B. Wohngruppen – und Therapieräume, Netzwerkbüros, Familienbesuchsräume etc. ausreichende und praxisgerechte Berücksichtigung finden.

Aus Sicht der LAG stellt sich nicht die Frage, inwieweit der offene Vollzug, wie es im StVollzG des Bundes geregelt war, als Regelvollzug normiert werden sollte. Sondern es müssten im Sinne eines effektiven, funktionierenden Übergangsmagements, wie in § 5 Abs. 3 ausgeführt, Strukturen und Netzwerke geschaffen werden. Dazu heißt es in der Begründung zutreffend, die Weiterentwicklung bestehender Kooperationsformen hin zu einem vernetzten System verbessere die Situation der Gefangenen und dem gesellschaftlichen Interesse nach Integration und Rückfallvermeidung werde so entsprochen.

Grundlegend für ein strukturiertes Übergangsmangement ist eine heimat- bzw. entlassungsortnahe Unterbringung der Gefangenen, insbesondere in der Entlassungsphase. Die Praxis ist mit dem Aufbau einer erforderlichen Vernetzung überfordert, wenn für die jeweilige Justizvollzugsanstalt eine Zuständigkeit für Gefangene aus wei-

ten Teilen des gesamten Bundeslandes besteht. Zuverlässige Kooperationsformen lassen sich entwickeln, wenn die Gefangenen in das sozial-räumliche Umfeld der Anstalten entlassen werden. Deshalb ist eine grundlegende Überarbeitung des in Zeiten der Überbelegung zu einem Flickenteppich ausgearteten Vollstreckungsplans nach dem Kriterium der Heimatnähe erforderlich:

Gefangene sollen untergebracht werden, wo sie ihre sozialen Bezüge haben bzw. in der Nähe ihres Entlassungsortes. Denkbar wäre eine Ausrichtung des Vollstreckungsplanes an den im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative B 5 gebildeten Regionen, wobei spezialisierte Anstalten (z. B. die berufsbildenden Anstalten) hiervon ausgenommen werden sollten. Hierdurch werden die Anstalten in die Lage versetzt, mit den Netzwerkpartnern vor Ort wirksame Kooperationsvereinbarungen zu treffen.

Das Prinzip der heimat-/entlassungsortnahen Unterbringung gehört nach Auffassung der Landesarbeitsgemeinschaft in die Grundsätze der Vollzugsgestaltung.“

2. Gibt es aus Ihrer Sicht in Bezug auf den individuellen Vollzugs- und Eingliederungsplan Verbesserungsvorschläge? Wenn ja, welche? Inwieweit sollte eine gesetzliche Implementierung des Wohngruppenvollzugs erfolgen?

Antwort der Landesarbeitsgemeinschaft:

Hierzu hat die LAG bereits in ihrer Stellungnahme vom 19.02.2014 angemerkt:

„Im Abschnitt 2 des Gesetzentwurfs bleibt im Wesentlichen die bewährte Systematik des Strafvollzugsgesetzes von Zugangsverfahren – Behandlungsuntersuchung – Vollzugsplanung erhalten. Künftig soll jedoch bei allen Gefangenen, unabhängig von der Vollzugsdauer, eine Vollzugsplanung erfolgen. Diese Erweiterung ist sachlich richtig und konsequent, belastet jedoch die Anstalten, insbesondere die Fachdienste, personell erheblich. Es wird deshalb in Fällen von kürzeren Freiheitsstrafen eine Konzentration auf Maßnahmen des Übergangsmanagements angeregt; lediglich eine Wiedereingliederungsplanung sollte erfolgen. Sollte die Regelung des Gesetzentwurfs beibehalten werden, sind unter Berücksichtigung der bereits eingangs erwähnten personalintensiven Vorschläge neue Personalbedarfsberechnungen anzustellen.

Die Vollzugsplanung wird um Maßnahmen aus dem Übergangsmanagement ergänzt. Übergangsmanagement bedeutet einen Blickrichtungswechsel des Vollzugs weg von einer binnenorientierten Sichtweise hin zu einer Berücksichtigung der

Nachentlassungssituation. Dieser bedeutsame Perspektivenwechsel sollte auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen; vorgeschlagen wird:

„§ 10 Vollzugs- und Wiedereingliederungsplan“

3. Sind die Weichen für einen aktivierenden Strafvollzug richtig gestellt? Ist das System Beschäftigung/berufliche und schulische Weiterbildung in dem Entwurf so ausgestaltet, dass die Gefangenen bei Entlassung eine reelle Chance auf Wiedereingliederung haben? Wie beurteilen Sie die Beibehaltung der Arbeitspflicht im Gesetzentwurf?

Antwort der Landesarbeitsgemeinschaft:

„Die Weichen sind grundsätzlich richtig gestellt und aus Sicht der LAG auch so ausgestaltet, dass die Gefangenen bei Entlassung eine reelle Chance auf Wiedereingliederung haben.

In der Praxis bedeutet dies, dass Arbeit und schulische bzw. berufliche Ausbildung dem Ziel dienen, den Insassen Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit während der Inhaftierung und vor allem nach der Entlassung durch ein differenziertes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu vermitteln. Sie sollen dazu befähigt werden, ihren Lebensunterhalt durch legale Arbeit zu verdienen. Durch das Erleben regelmäßiger Arbeit soll auch deren vielfältiger, persönlich erfahrbarer Nutzen spürbar für die Insassen werden: sozial adäquater Umgang mit Menschen, die sich unter Einhaltung bestimmter Regeln der Erledigung einer gemeinsamen Aufgabe widmen, Erlernen neuer Techniken und Inhalte, Belohnung durch Entlohnung, Lob und Anerkennung. Ziel ist auch, den Insassen während dieser Maßnahmen psychisch und physisch zu stabilisieren, einen geregelten Tagesablauf zu bieten und sein Selbstwertgefühl durch Erfolgserlebnisse zu steigern.

Zur Frage der Beibehaltung der Arbeitspflicht, ist anzumerken:

- *Nur durch ein vielfältiges Angebot an unterschiedlichsten Arbeiten ist es möglich, die vom Gesetzgeber geforderte Berücksichtigung von Neigungen und Befähigungen der Insassen bei der Arbeitszuweisung zu erfüllen.*
- *Nur durch die große Diversität an Arbeitsplätzen innerhalb einer JVA kann die Beschäftigungsquote auch bei konjunkturell oder jahreszeitlich bedingten Auftragsengpässen in einer Branche eventuell durch eine gleichbleibende oder sogar steigende Zahl an Beschäftigten in einem anderen Beschäfti-*

gungszweig innerhalb der JVA gehalten werden.

Die Vielfältigkeit der Beschäftigungsmöglichkeiten im Strafvollzug ist kostengünstig nur durch die Gewinnung externer Unternehmen zu gewährleisten, die hier produzieren lassen oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Diese Unternehmen können aber nur dann für Arbeit im Vollzug gewonnen werden, wenn es für sie lukrativ ist. Gründe, die für die Zusammenarbeit mit dem Strafvollzug sprechen, waren in der Vergangenheit der Wegfall von Lohnnebenkosten, die Unabhängigkeit von Urlaubs-, Krankheits- und sonstigen Fehlzeiten sowie der hohe Grad an Flexibilität und Termintreue, den viele Anstalten ihren Auftraggebern bieten können.

Aber auch die Eigenbetriebe der Vollzugsanstalten bewegen sich in einem immer größer werdenden Umfang auf dem freien Markt. Auch hier sind termingerecht Aufträge zu erfüllen, Lieferverpflichtungen einzuhalten und nicht zuletzt die Online-Kunden des Knastladens pünktlich zu beliefern. Wenn hier künftig jeder Gefangene, der sich z.B. mit einem Betriebsbeamten gestritten hat, ohne Furcht vor Konsequenzen seine Arbeit niederlegen kann, bricht dieser Markt zusammen oder wird sich zumindest drastisch reduzieren, was naturgemäß ein Minus in der Beschäftigungsquote nach sich zieht. Es wird ersichtlich, dass eine hohe Zahl an beschäftigten Gefangenen nur zu erreichen ist, wenn eine hohe Vielfalt an Arbeitsmöglichkeiten erhalten bleibt, was wiederum nur möglich ist, wenn die Gefangenen entweder zur Arbeit verpflichtet sind oder durch eine gute Bezahlung, den Erwerb von Sozialversicherungsansprüchen oder sonstige Vergünstigungen stark motiviert werden könnten.

Aber selbst wenn diese Anreize geschaffen werden, was aus fiskalischer Sicht eher unwahrscheinlich erscheint, würde hierdurch eine sehr große Anzahl an Insassen überhaupt nicht erreicht werden können. Es ist zu berücksichtigen, dass mittlerweile weit über 90% der heute einsitzenden Insassen nie oder zumindest sehr selten einer regelmäßigen legalen Beschäftigung nachgegangen sind. Das Minimum zum Lebensunterhalt wurde vor der Haft durch Sozialleistungen; Ansprüche auf höherwertige Konsumgüter oder andere Annehmlichkeiten des Lebens durch kriminelle Handlungen gesichert. Diese große Gefangenenpopulation wird sich im Strafvollzug also entweder mit dem Bezug des gesetzlich garantierten Taschengeldes begnügen oder sich ggf. subkulturell im Drogen- oder Handyhandel betätigen, um eigene höhere Ansprüche zu befriedigen.

Da die Schaffung eines besseren Anreizsystems in der Vergangen-

heit wegen der finanziellen Situation der Länder in einem zwar in die richtige Richtung weisenden Ansatz steckengeblieben ist, der von den meisten Gefangenen als nicht weit genug gehend betrachtet wird, bleibt als einziges Mittel, um die Vielfalt an Arbeitsmöglichkeiten im Justizvollzug des Landes zu erhalten, nur die Beibehaltung der Arbeitspflicht.

Anzumerken sei an dieser Stelle auch, dass die Vorschriften über die Versicherungspflicht der Gefangenen in der Arbeitslosenversicherung seit Einbeziehung der Gefangenen in das Arbeitsförderungsrecht seit über 35 Jahren sachlich unverändert gelten. Gleichwohl vertritt die BfA seit März 2012 die Auffassung, nach dem Wortlaut des § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB II könnten arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Beschäftigungszeitraums liegen, im Gegensatz zur bisherigen Praxis nicht mehr anwartschaftsbegründend sein.

Die geänderte Rechtsauffassung der BfA hat folgende Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen: Um innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren den Zwölf-Monatszeitraum zu erfüllen, muss ein Gefangener an 360 Tagen arbeiten, an denen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt werden; dazu gehören auch Freistellungstage nach §§ 42 f. StVollzG. Da arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage nicht mehr als Versicherungszeit berücksichtigt werden, muss ein Gefangener bei 250 Arbeitstagen im Jahr statt 1 Jahr nun 5,5 Monate (110 Arbeitstage) länger arbeiten.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben die geänderte Rechtsauffassung in ihrer Herbstkonferenz am 15.11.2012 abgelehnt und die Bundesministerin der Justiz gebeten, sich auf Bundesebene für eine Rückkehr zur bisherigen Handhabung einzusetzen. Gleichwohl muss die Änderung bundesweit seit dem 15.01.2013 umgesetzt werden.

Neben der Einbeziehung der Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung drängt die Landesarbeitsgemeinschaft darauf, dass das Land Nordrhein-Westfalen nachdrücklich auf die Bundesregierung einwirkt, Inhaftierte in die Rentenversicherung einzubeziehen.

Ein Landesstrafvollzugsgesetz sollte zudem eine Ausgleichsentschädigung für vom Inhaftierten wahrgenommene und im Vollzugsplan (§ 10) aufgeführte Behandlungsmaßnahmen vorsehen.“

4. Wie bewerten Sie die in den jeweiligen Gesetzesentwürfen getroffenen Regelungen zu den Besuchszeiten und deren Einschränkungen (z. B. § 25

Nr. 3 Gesetzentwurfs der Landesregierung), insbesondere die Kontaktmöglichkeiten von Kindern Inhaftierter Eltern?

Die Regelbesuchszeit wird auf monatlich zwei Stunden erhöht, für minderjährige Kinder inhaftierter Eltern wird diese um zwei weitere Stunden monatlich erhöht.

- a) Sind die Besuchszeiten den Bedürfnissen von Kindern bzw. dem Kindeswohl angemessen angepasst?
- b) Inwieweit wäre eine großzügige Gestaltung der Besuchszeit für Kinder am Wochenende sinnvoll?
- c) Welche Anforderungen sollten an den Besuchsverlauf gestellt werden?
- d) Inwieweit ist – wie es § 7 des GE der Landesregierung aus Gründen des Opferschutzes vorsieht – ein Ansprechpartner für die Belange von Kindern im Sinne eines Kinderbeauftragten notwendig?

Antwort der Landesarbeitsgemeinschaft:

„Die im Gesetzentwurf verankerte Erhöhung der Regelbesuchszeit und die besondere Berücksichtigung von Kindern inhaftierter Eltern ist aus Sicht der LAG gehobener Sozialdienst begrüßenswert und ein Schritt in die richtige Richtung, wird aber insgesamt dem eigentlichen Stellenwert sozialer Außenkontakte nicht gerecht.

Den Außenkontakten von Strafgefangenen kommt im Vollzug, bei der Behandlungsplanung und -umsetzung sowie bei der Entlassungsvorbereitung eine bedeutende Rolle zu. Sie geben in der Regel Halt und Motivation sowie aktive Hilfestellung im Übergang in die Freiheit. Sie sind somit ein wichtiger Baustein während der Inhaftierung als auch später in der Legalbewährung. Für den Strafgefangenen bedeuten sie die Beibehaltung einer gewissen Normalität, Teilhabe am Alltagsgeschehen draußen, Beziehungsstabilität und das Gefühl, nicht ausgeschlossen zu sein. Sie sind als unmittelbare und nahe Außenwelt ein ‚Bündnispartner‘ in der Verwirklichung der in §1 und §2 Abs. 1 u. 2 des Gesetzentwurfes benannten Grundsätze.

Eine familienfreundliche Vollzugsgestaltung gebietet sich schon allein durch die Vorgaben unserer Verfassung (Artikel 6 GG, § 1684 BGB) und Artikel 3 Abs. 1 der UN Kinderrechtskonvention, die diesem gesellschaftlichen Bereich eine wichtige und vorrangige Bedeutung zukommen lassen. Dies kann aus fachlicher Sicht nur bedeuten: großzügigere und individuellere zeitliche Gestaltung von Besuchen als im Entwurf vorgesehen. Familienfreundliche räumliche Ausstattungen der Besuchsortlichkeiten sind ebenso notwendig. Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten unter Sicherheits- und Ordnungsaspekten wie Trennscheibenbesuch oder Berührungsverbot müssen sorgfältig im Einzelfall geprüft und damit auf ein Minimum beschränkt werden. Persönliche soziale Kontakte zur Außenwelt, deren Pflege und Aufrechterhaltung lassen sich nicht nur auf die kommunikative Ebene beschränken. Insbesondere in familiären Kontakten, Eltern-Kind-Kontakten kommt den Körperkontakten als Ausdruck von Vertrautheit, Nähe und Mitgefühl eine nicht zu unterschätzende wichtige Bedeutung zu. Hier erscheint der Vorschlag der Einführung eines Kinderbeauftragten in

den jeweiligen Vollzugseinrichtungen ein guter Weg zu sein, um mehr Zuständigkeit, Verpflichtung und Verantwortung zu garantieren. Die Möglichkeiten von Langzeitbesuchen sollten ausgebaut werden und auch eine größere Förderung von Projekten wie Spielräume (JVA Bielefeld-Brackwede) oder Vater-Kind-Gruppe (JVA Bochum).“

5. Wie bewerten Sie die in den jeweiligen Gesetzesentwürfen getroffenen Regelungen zum Opferschutz?

Inwieweit ist die aus § 115 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung ersichtliche Privilegierung der Opfer von Tätern, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, Vermögensauskünfte einzuholen, gegenüber Opfer von Tätern, die beispielsweise lediglich eine Bewährungsstrafe verbüßen, gerechtfertigt?

Inwieweit hält die Figur des „gefährdeten Dritten“ in § 7 Abs. 1 S. 2 des GE der Landesregierung (= „mögliches künftiges Opfer“, vgl. Seite 86 des GE) dem Bestimmtheitsgebot stand?

Antwort der Landesarbeitsgemeinschaft:

„Eine opferbezogene Vollzugsgestaltung (§ 7) ist im Grunde überfällig, stellt die Praxis aber vor deutliche Schwierigkeiten. Neben einem erhöhten Personalbedarf kann ein Ausbau der Stellen für den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) erforderlich werden. Richtigerweise werden in § 7 V die Anstalten nicht mit der Aufgabe des TOA betraut. Zur Umsetzung ist es zudem erforderlich, den Begriff des Opfers klarer zu definieren und ggf. auftretende datenschutzrechtliche Probleme (Daten der Opfer in Gefangenenpersonalakten) zu klären. Es wirkt unangemessen, die Opfer von Inhaftierten als privilegiert zu bezeichnen, da sie in der Regel die gravierenden Rechtsverletzungen erleiden mussten. Ob die Opfer nicht inhaftierter Täter ähnliche Rechte bekommen sollten, muss ggf. an anderer Stelle entschieden werden.“

6. Ist die Einführung eines Schlussberichts eine sinnvolle Hilfe für die freien Träger bei Wiedereingliederung?

Inwieweit sollte die Einrichtung sozialtherapeutischer Nachsorgeambulanzen in Zuständigkeit der Justiz erfolgen?

Antwort der Landesarbeitsgemeinschaft:

„Bereits in der Stellungnahme der LAG vom 19.02.2014 wird zu dieser Thematik ausgeführt:

„Der in § 60 Abs. 4 und Abs. 5 vorgesehene Schlussbericht ist im Rahmen des Übergangsmangements sinnvoll, wenn

er – wie in der Begründung vorgesehen – standardisiert erfolgt und keine Personalressourcen erfordert. Dieser Bericht muss sich künftig automatisiert aus der IT-Fachanwendung SoPart[®]-Justiz, ggf. unter Ausweitung der Schnittstelle zu BASIS-Web, erstellen lassen.

Der Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichtes und der Aushändigung an den Inhaftierten sollte nicht erst „zum Ende des Vollzuges“ erfolgen, sondern – im Sinne eines effektiven Übergangsmanagements – bereits im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen.

Sollte die zusätzliche Aufgabe eines Schlussberichts personelle Kapazitäten im Sozialdienst binden, spricht sich die Landesarbeitsgemeinschaft gegen eine Einführung aus, da in vielen Fällen bereits Berichte (Entlassungsberichte, Berichte zur Anordnung von Führungsaufsicht, Kostenübernahmeberichte für Therapie- und Wohneinrichtungen) gefertigt werden und über die IT-Fachanwendung SoPart[®]-Justiz eine Fallübergabe an den ambulanten Sozialen Dienst bereits jetzt möglich ist.“

Konkret bezogen auf die aktuelle Fragestellung bedeutet dies, dass die Einführung eines Schlussberichts eine sinnvolle Hilfe im Rahmen des Übergangsmanagements, bzw. im Rahmen der Wiedereingliederung ist.

In Anbetracht dessen, dass ca. 17.000 Gefangene jährlich aus dem Strafvollzug entlassen werden, dass Daten auch für einen standardisierten Bericht gesammelt und eingepflegt werden müssen, dass dem aSD für künftige Probanden bereits Berichte zur vorzeitigen Entlassung und Führungsaufsicht mit entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt werden, dass viele Entlassene nicht durch freie Träger weiterbetreut werden und dass die meisten Entlassenen keinen Entlassungsbericht wünschen werden, sollte von der pauschalen Erstellung eines Entlassungsbericht aus arbeitsökonomischen Gründen abgesehen werden.

Deshalb wird empfohlen, dass Entlassungsberichte nur erstellt werden, wenn Gefangene einer Fertigung eines Berichts zur Entlassung zustimmen. Bei einer Weiterleitung des Berichts an freie Träger (oder andere) ist aus Datenschutzgründen dann die Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Diese Zuordnung sozialtherapeutischer Nachsorgeambulanzen in die Zuständigkeit der Justiz erscheint sachgerecht, zumal die Erfah-

rungen aus den Versuchen der letzten Jahre mit der Anbindung an Landeskrankenhäuser gezeigt haben, dass so kein verlässliches Instrumentarium entsteht. Zudem macht es mehr Sinn, die forensischen Einrichtungen nicht auch noch mit ihnen eigentlich fremden reinen Strafgefangenen zu belasten, sondern den Justizvollzug eigene, für die speziellen Bedürfnisse von ehemaligen Gefangenen ausgerichtete Ambulanzen einrichten zu lassen, die auch mit den Vollzugsanstalten vertrauter sind.“

7. Wie bewerten Sie die in den jeweiligen Gesetzesentwürfen getroffenen Regelungen zu den Disziplinarmaßnahmen?

Antwort der Landesarbeitsgemeinschaft:

*„Die Landesarbeitsgemeinschaft beschränkt sich hierbei auf den **§ 65 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum** und regt an, diesen § um einen weiteren Absatz (3) zu erweitern und darin vorzusehen, bei suchtkranken Gefangenen von der Auferlegung der Kosten für ein Drogenscreening abzusehen, sofern sie den Konsum vor einem beabsichtigten Screening einräumen:*

Sucht ist eine anerkannte Krankheit nach dem ICD und Drogenscreenings dienen hier primär dem Erkenntnisgewinn über die Impulskontrolle im Sinne der Behandlung.“

8. Inwieweit sollte eine Normierung der Kontrolle der Justizvollzugsanstalten durch die Aufsicht, weitere staatliche Stellen und unabhängige Gremien erfolgen?
9. Inwieweit findet der Datenschutz in den Gesetzentwürfen der Landesregierung und der Fraktion der CDU ausreichend Berücksichtigung bzw. erfüllt nicht die durch den Datenschutz zu berücksichtigenden Aspekte?

Antwort der Landesarbeitsgemeinschaft:

*„Die LAG schlägt die ersatzlose Streichung von **§ 109 Abs. 6** vor. Die automatisierte Information der mit der Geltendmachung der Kosten des Strafverfahrens befassten Vollstreckungsbehörde und der Gerichtskasse ist faktische Gläubigerbegünstigung und im Blick auf die Bestimmungen zum Opferschutz, zur Schadenswiedergutmachung und zur Unterhaltsverpflichtung kontraindiziert.*

Die Gerichtskasse (bzw. Oberjustizkasse) kann als öffentlicher Gläubiger ohnehin bei Vollstreckungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit Vollstreckungsmaßnahmen einleiten, ohne diese gerichtlich titulieren lassen zu müssen. Daher ist die Information überflüssig, denn die Gerichtskassen können ohne viel Aufwand prophylak-

tisch ihre Pfändung vorlegen und befinden sich i.d.R. aufgrund der nicht notwendigen gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen im ersten Rang der Pfändungsreihenfolge.

Somit sind die Gerichtskassen bereits gegenüber sämtlichen anderen Gläubigern, insbesondere auch den Opfern oder Unterhaltsgläubigern mit ihren Forderungen erheblich im Vorteil.

Eine solche Begünstigung ist im Sinne des Opferschutzes nicht vertretbar.

Alternativ ist eine gesetzliche Regelung vorstellbar, die die Nachrangigkeit der Forderungen der Justiz gegenüber Opfern und Unterhaltsgläubigern festlegt.

Schutz besonderer Daten

Der Praxis erscheint in einigen Fällen, z.B. bei nicht mitarbeitbereiten ‚KURS‘-Fällen, des Übergangsmanagements für den Strafvollzug eine Offenbarungsbefugnis notwendig, die zielgerichtet die Weitergabe von notwendigen, aber nicht vom Gefangenen gewünschten Informationen, insbesondere an Aufnahmeeinrichtungen, Jugendämter, Wohneinrichtungen, Täter-Opfer-Ausgleichs-Stellen, Therapeuten und Beratungsstellen ermöglicht.“

10. Wie beurteilen Sie die Beibehaltung der Zehnjahresfrist vor der erstmaligen Beurlaubung lebenslänglich Inhaftierter in § 54 Abs. 4 des Gesetzentwurfs der Landesregierung?

Antwort der Landesarbeitsgemeinschaft:

„In Hinblick auf die erstmalige Prüfung gem. § 57 a StGB mit dem Ablauf von 15 Jahren Haft, erscheint die Beibehaltung der Zehnjahresfrist nachvollziehbar.“

Mit freundlichen Grüßen

gez.
(Claudia Pastoor)
Vorsitzende



Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartnerin:
Vorsitzende Claudia Pastoor (JVA Werl)
Langenwiedenweg 46, 59457 Werl
Tel. (0 29 22) 9 81 – 337
E-Mail: claudia.pastoor@jva-werl.nrw.de

LAG Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen
Claudia Pastoor · Langenwiedenweg 46 · 59457 Werl (JVA Werl)

An den
Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Werl, 19.02.2014

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Schreiben vom 22.01.2014 – 4400 - IV. 395

Sehr geehrter Herr Minister Kutschaty,

die Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen begrüßt den Diskussionsentwurf für ein Landesjustizvollzugsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu weiten Teilen.

Der Entwurf schreibt das Bundesstrafvollzugsgesetz fort und bindet Rechtsprechung, Leitlinien und praktische Erfahrungen ein; insoweit kann der Entwurf als pragmatisch, keinesfalls aber als visionär bezeichnet werden. Im Vergleich zu den Vorentwürfen bleibt die jetzige Fassung aber in manchen Passagen weiter hinter dem „10-Länder-Entwurf“ zurück.

Neben dem Bekenntnis zur Reintegration als Vollzugsziel (§1) und dem daraus resultierenden Behandlungserfordernis (§3) sind aus berufspolitischer Sicht die Beibehaltung der Fachaufsicht (§ 103 Abs. 2) und die Ermöglichung der Leitung von Anstalten durch Bedienstete des gehobenen Dienstes (§ 97 Abs. 1) richtig. Es ist aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft allerdings auch an der Zeit, die Spitzenposition des Sozialdienstes in den höheren Dienst zu überführen und geeignete Bedienstete des Sozialdienstes mit entsprechenden Leitungsaufgaben zu betrauen.

Besonders erfreulich sind die Bestimmungen zur Ausweitung des Personenkreises, dem eine sozialtherapeutische Behandlung (§ 13) zukommen kann. Auch werden die (noch unzureichende) Ausdehnung des Besuchskontingents, die Bestimmungen zur

Kooperation mit externen Einrichtungen (u. a. §§ 5, 58) und der aktivierende Vollzug (§ 4 Abs. 1) als Schritte in die richtige Richtung zu bewerten sein.

Diesen Regelungen, wie auch der Aufnahme der Belange des Opferschutzes (§ 7), dem praxisfernen Abschlussbericht (§ 60), der Ausweitung der Vollzugsplanung (§ 10), baulichen Veränderungen (z.B.: Ausweitung sozialtherapeutischer Behandlung, Förderung eines gewaltfreien Klimas) ist gemein, dass aus ihnen ein deutlich erhöhter Personal- wie Finanzbedarf resultiert.

Die aufgeführten Angebote finden sich nur teilweise in der Kostenanalyse (S. 3 des Entwurfs) wieder. Befremdlich ist, dass bei der dort vorgenommenen Stellenbemessung für die Behandlungsuntersuchung 47 neue Stellen für Berufsgruppen eingeplant sind, die in der Praxis nicht mit der Behandlungsuntersuchung betraut sind. Hier ist eine neue Aufschlüsselung zugunsten der Fachdienste, insbesondere des Sozialdienstes, von Nöten. Die Landesarbeitsgemeinschaft plädiert grundsätzlich dafür, keine halbherzigen Behandlungsansätze zu formulieren, sondern lieber weniger und gezielter Angebote zu machen, die auch finanziell und personell dauerhaft abgesichert sind.

Das uns als Fachverband des Sozialdienstes besonders am Herzen liegende Übergangsmangement ist noch nicht hinreichend berücksichtigt (s. u.). Insbesondere wird erwartet, dass in Bereichen, in denen Bundesrecht herrscht, durch die Landesregierung die erforderlichen Initiativen zur Änderung von Bundesrecht (vgl. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Übergangsmangement) ergriffen werden.

Dringend bedarf es aber im Ministerium in diesem Zusammenhang auch der Überarbeitung des Vollstreckungsplans und der Verbesserung der innerministeriellen Zusammenarbeit der Abteilungen IV und III sowie der Verbesserung der Kooperation mit anderen Ministerien, um dem Übergangsmangement in der praktischen Umsetzung mehr Effizienz zu verleihen.

Die größte Enttäuschung für die Landesarbeitsgemeinschaft ist, dass Gefangene nach § 4 Abs. 4 lediglich über die Einbeziehung in die Sozialversicherung beraten werden sollen. Der Entwurf des Landestrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen bleibt damit weit hinter der Ursprungsfassung des Strafvollzugsgesetzes aus dem Jahre 1976 zurück! Um ein wirkungsvolles Übergangsmangement zu installieren, um die Würde des Menschen zu achten, um eine Leben ohne dauerhafte Alimentation zu ermöglichen ist die Einbeziehung des Gefangenen in die Sozialversicherung, insbesondere in die Rentenversicherung, notwendig. Dieser Aspekt wird im Entwurf (wie in der Begründung) mit keinem Wort erwähnt!

Die Landesarbeitsgemeinschaft fordert deshalb – vorrangig vor allen anderen Maßnahmen – die volle Einbeziehung von Gefangenen in die Sozialversicherung!

Im Einzelnen nimmt die Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen zu folgenden Punkten Stellung:

Abschnitt 1: Grundsätze

Übergangsmanagement

In § 5 Abs. 3 des Entwurfs ist ausgeführt, im Sinne eines funktionierenden Übergangsmanagements müssten Strukturen und Netzwerke geschaffen werden. Dazu heißt es in der Begründung zutreffend, die Weiterentwicklung bestehender Kooperationsformen hin zu einem vernetzten System verbessere die Situation der Gefangenen und dem gesellschaftlichen Interesse nach Integration und Rückfallvermeidung werde so entsprochen.

Grundlegend für ein strukturiertes Übergangsmanagement ist eine heimat- bzw. entlassungsortnahe Unterbringung der Gefangenen, insbesondere während der Entlassungsphase. Die Praxis ist mit dem Aufbau einer erforderlichen Vernetzung überfordert, wenn für die jeweilige Justizvollzugsanstalt eine Zuständigkeit für Gefangene aus weiten Teilen des gesamten Bundeslandes besteht. Zuverlässige Kooperationsformen lassen sich entwickeln, wenn die Gefangenen in das sozial-räumliche Umfeld der Anstalten entlassen werden. Deshalb ist eine grundlegende Überarbeitung des in Zeiten der Überbelegung zu einem Flickenteppich ausgearteten Vollstreckungsplans nach dem Kriterium der Heimatnähe erforderlich:

Gefangene sollen untergebracht werden, wo sie ihre sozialen Bezüge haben bzw. in der Nähe ihres Entlassungsortes. Denkbar wäre eine Ausrichtung des Vollstreckungsplanes an den im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „B 5“ gebildeten Regionen, wobei spezialisierte Anstalten (z. B. die berufsbildenden Anstalten) hiervon ausgenommen werden sollten. Hierdurch werden die Anstalten in die Lage versetzt, mit den Netzwerkpartnern vor Ort wirksame Kooperationsvereinbarungen zu treffen. Das Prinzip der heimat-/entlassungsortnahen Unterbringung gehört nach Auffassung der Landesarbeitsgemeinschaft in die Grundsätze der Vollzugsgestaltung (§ 2).

§ 104 des Entwurfs ist entsprechend zu ändern.

Das Übergangsmanagement ist durch verschiedene landes- und bundesgesetzliche Regelungen blockiert. Beispielhaft seien das Meldegesetz NW, das Bundespersonalausweisgesetz, Bestimmungen im SGB zur Krankenversicherung und Zuständigkeit der Arbeitsagenturen/Jobcenter genannt. Die Landesarbeitsgemeinschaft erwartet vor dem Hintergrund der dem Übergangsmanagement zugesprochenen Bedeutung zu dessen Umsetzung entsprechende Initiativen des Justizministeriums.

Da die Leistungen des Übergangsmanagement aufeinander aufbauen (ohne Ausweis keine Anmeldung – ohne Unterkunft keine Sozialleistungen – ohne Unterkunft keine Arbeit und umgekehrt) ist in der Praxis (insbesondere für „KURS“-Täter) die 3-

Monats-Frist in § 59 zu eng bemessen und sollte deshalb auf mindestens 6 Monate ausgeweitet werden.

Opferbezogene Vollzugsgestaltung

Eine opferbezogene Vollzugsgestaltung (§ 7) ist im Grunde überfällig, stellt die Praxis aber vor deutliche Schwierigkeiten. Neben einem erhöhten Personalbedarf kann ein Ausbau der Stellen für den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) erforderlich werden. Richtigerweise werden in § 7 Abs. 5 die Anstalten nicht mit der Aufgabe des Täter-Opfer-Ausgleichs betraut. Zur Umsetzung ist es zudem erforderlich, den Begriff des Opfers klarer zu definieren und ggf. auftretende datenschutzrechtliche Probleme (Daten der Opfer in Gefangenenpersonalakten) zu klären.

Abschnitt 2: Aufnahme und Vollzugsplanung

Vollzugsplanung

Im Abschnitt 2 des Gesetzentwurfs bleibt im Wesentlichen die bewährte Systematik des Strafvollzugsgesetzes von Zugangsverfahren – Behandlungsuntersuchung – Vollzugsplanung erhalten. Künftig soll jedoch bei allen Gefangenen, unabhängig von der Vollzugsdauer, eine Vollzugsplanung erfolgen. Diese Erweiterung ist sachlich richtig und konsequent, belastet jedoch die Anstalten, insbesondere die Fachdienste, personell erheblich. Es wird deshalb in Fällen von kürzeren Freiheitsstrafen eine Konzentration auf Maßnahmen des Übergangsmanagements angeregt; lediglich eine Wiedereingliederungsplanung sollte erfolgen. Sollte die Regelung des Gesetzentwurfs beibehalten werden, sind unter Berücksichtigung der bereits eingangs erwähnten personalintensiven Vorschläge neue Personalbedarfsberechnungen anzustellen. Die Vollzugsplanung wird um Maßnahmen aus dem Übergangsmanagement ergänzt. Übergangsmanagement bedeutet einen Blickrichtungswechsel des Vollzugs weg von einer binnorientierten Sichtweise hin zu einer Berücksichtigung der Nachentlassungssituation. Dieser bedeutsame Perspektivenwechsel sollte auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen; vorgeschlagen wird:

„§ 10 Vollzugs- und Wiedereingliederungsplan“

Abschnitt 5: Beschäftigung, Vergütung

Beschäftigung, Vergütung

Wie einleitend ausgeführt, drängt die Landesarbeitsgemeinschaft darauf, dass das Land Nordrhein-Westfalen nachdrücklich auf die Bundesregierung einwirkt, Inhaftierte in die Rentenversicherung einzubeziehen.

Ein Landesstrafvollzugsgesetz sollte eine Ausgleichsentschädigung für vom Inhaftierten wahrgenommene und im Vollzugsplan (§ 10) aufgeführte Behandlungsmaßnahmen vorsehen.

Abschnitt 6: Gelder der Gefangenen, Haftkostenbeitrag

Überbrückungsgeld

Das Landesstrafvollzugsgesetz lässt weiterhin – analog zu § 51 Abs. 2 Satz 2 StVollzG – eine Überweisung des Überbrückungsgeldes an den ambulanten Sozialen Dienst, auch ohne die Zustimmung des Inhaftierten, zu. Eine Überweisung an „die mit der Entlassung befassten Stelle“ kann zukünftig aber nur noch mit Zustimmung des Inhaftierten erfolgen. Gerade bei Suchtkranken, die aus der Haftsituation in eine stationäre Entwöhnungsbehandlung entlassen werden, ist die Ambivalenz hinsichtlich einer abstinenzorientierten Lebensführung und erneuten Konsums massiv. Der Zeitraum unmittelbar nach der Entlassung stellt eine besondere Hochrisikosituation dar, wenn dem Gefangenen das Überbrückungsgeld von der Justizvollzugsanstalt in bar ausgezahlt wird. Es hat sich bewährt, die Überweisung an die Fachklinik – auch ohne die Zustimmung des Inhaftierten – zu veranlassen, da dadurch die Verführungssituation für den Suchtkranken erheblich vermindert und die Wahrscheinlichkeit des Kaufs größerer Mengen von Rauschmitteln reduziert wird.

Darüber hinaus wird das Ziel, „ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll“ durch zwangsweises Ansparen eines Geldbetrages oftmals nicht erreicht. Tatsächlich wird dann angespartes Überbrückungsgeld auf Leistungen gem. SGB II und XII angerechnet und es werden sogar für die Resozialisierung wichtige Fördermaßnahmen unter Verweis auf das vorhandene Überbrückungsgeld nicht gewährt.

Ohnehin erscheint fraglich, ob es ausreichend ist, die Unterhaltspflicht einige Wochen nach der Entlassung erfüllen zu können. Vielmehr sollte Gefangenen die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren laufenden Unterhaltsverpflichtung nachkommen zu können (s. a. § 36, Eigengeld).

Neues Ziel wäre im Sinne des Übergangsmangements, eine Startbasis für die „kritische Zeit“ nach dem Entlassungszeitpunkt zu schaffen. Insofern sollte Gefangenen eingeräumt werden, ein Schonvermögen anzusparen, dessen Höhe sich an den Regelungen im SGB II/ SGB XII orientiert.

Dies entspricht auch dem Angleichungsgrundsatz.

Eigengeld

Aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft ist es notwendig, auf Bundesebene Regelungen zu finden, damit bei der Begleichung von Schulden auch laufende Unterhaltsverpflichtungen berücksichtigt werden können:

Tatsächlich verhindert die derzeitige Gesetzeslage, dass Gefangene laufende Unterhaltszahlungen leisten. Auch die Zahlung „freiwilliger“ Unterhaltsleistungen vom Eigengeld ist nur möglich, wenn keine Pfändungen vorliegen. Unterhaltsgläubiger können laufenden Unterhalt nicht durchsetzen, sondern nur per Pfändung rückständige Forderungen geltend machen, weil das Strafvollzugsgesetz, anders als bei freien Bürgern geregelt, keinen Vorrechtsbereich vorsieht, der auch bei Pfändungen noch Unterhaltsleistungen ermöglicht. Gleiches gilt auch für Forderungen von Tatopfern.

Im Sinne des Angleichungsgrundsatzes wäre es geboten, in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen einen Vorrechtsbereich für Unterhaltsverpflichtungen beim Eigengeld einzurichten.

Weiterhin erscheint die Ermöglichung der Einzahlung zweckgebundenen Eigengelds durch Dritte sinnvoll, um Maßnahmen zur Wiedereingliederung zu ermöglichen und das Verbot des Empfanges von Nahrungsmitteln zu kompensieren.

Haftkostenbeitrag

§ 39 (2) Satz 2 stellt Rentner sowohl gegenüber arbeitenden Inhaftierten als auch gegenüber Inhaftierten, die Einkünfte aus ihrem Vermögen, aus Mieteinnahmen oder aus selbstständiger Tätigkeit haben, entschieden schlechter. Rentner haben ihre Arbeitspflicht erfüllt. Ihre Renteneinkünfte sollten deshalb wie bei den anderen Gefangenen in Haus- und Eigengeld unterteilt werden, wobei das Hausgeld ihnen dann zur Verfügung stehen sollte. Die im Entwurf festgeschriebene Regelung sorgt dafür, dass Rentner nur den Taschengeldsatz zur Verfügung haben und damit ihren Lebensbedarf (Kaffee, Hygieneartikel, Sportbekleidung, Tabak) nicht decken können.

Abschnitt 9: Freizeit

Gestaltung der Freizeit

Aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft ist es sinnvoll, für Angebote der Freizeitgestaltung und des Anstaltssports eine wöchentliche Stundenzahl festzulegen:

An mindestens 2 Stunden wöchentlich sollte den Inhaftierten die Möglichkeit zu Teilnahme gegeben werden. Des Weiteren sollten im Gesetz Sport- und Freizeitangebote an Wochenenden und Feiertagen festgeschrieben werden, um Angebote verbindlich zu sichern.

Eine solche Regelung befindet sich bereits in § 54 JStVollzG NRW.

Abschnitt 10: Vollzugsöffnende Maßnahmen

Vollzugsöffnende Maßnahme aus wichtigem Anlass

Aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft ist es erforderlich, die beispielhafte Liste der in § 55 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten wichtigen Anlässen um die durch die Vollzugsplanung (§ 10) indizierte Teilnahme an Behandlungsangeboten externer Träger außerhalb der Anstalt zu erweitern. So ist es möglich, den selbstformulierten Ansprüchen des Behandlungsvollzuges nachdrücklich Rechnung zu tragen.

Abschnitt 11: Entlassung und soziale Eingliederung

Vorbereitung der Entlassung, soziale Eingliederung

Die Landesarbeitsgemeinschaft teilt die in § 58 implizierte Auffassung, dass eine enge Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, freien Trägern sowie anderen Organisationen und Personen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung unerlässlich ist und frühzeitig beginnen muss. Das in der Begründung zu § 58 dargelegte Verständnis eines Übergangsmagements ist wegweisend für die Weiterentwicklung des Strafvollzugs. Hier wird treffend der systemische Ansatz des Übergangsmagements beschrieben. Der strukturelle Ansatz des Übergangsmagements ist Grundlage für die individuelle Entlassungsvorbereitung.

Leider findet sich diese treffliche Begründung nicht im Gesetzestext wieder, so dass der Eindruck entsteht, dass die Entlassungsvorbereitung klassische Einzelfallhilfe ist. Die LAG regt deshalb an, § 58 mit der Überschrift „*Übergangsmangement und materielle, soziale und berufliche Eingliederung*“ zu versehen und folgenden Absatz voranzustellen:

§ 58 Abs. 1: *„Die Anstalten schaffen Netzwerke mit öffentlich-rechtlichen und freien Trägern sowie weiteren die Eingliederung fördernden Institutionen und treffen Kooperationsvereinbarungen.“*

Im Absatz 2 Satz 3 sollten sämtliche mit der Entlassungsvorbereitung betrauten Stellen erwähnt werden. So würde nochmals die Notwendigkeit einer kooperativen Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen unterstrichen und hervorgehoben. Erzielt würde mehr Verbindlichkeit und langfristig eine Vereinheitlichung der Entlassungspraxis und Vorgehensweise der einzelnen Anstalten im Übergangsmangement.

Vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung

Der Entlassungsvorbereitung kommt eine wesentliche Bedeutung bei der Resozialisierung zu. Die Anhebung des Langzeitausgangskontingentes (§ 59) zur Vorbereitung der Entlassung um drei von derzeit sieben auf zehn Tage wird daher begrüßt. Die Bedeutung dieses Schrittes sollte durch eine Umwandlung von einer „Kann-“ in eine

„Sollvorschrift“ nochmals betont werden. Dieses trägt zugleich zu einer stärkeren Verbindlichkeit für die einzelnen Anstalten bei.

Entlassungsvorbereitungen sind zumeist zeitintensiv und erfordern langfristig aufeinander abgestimmte Planungen und die Beteiligung verschiedener Stellen. Die Fristenerweiterung für die Gewährung von Langzeitausgängen von gegenwärtig drei auf sechs Monate ist daher sinnvoll, um Entlassungsvorbereitungen zielgerichteter und effizienter gestalten zu können.

Entlassung, Schlussbericht (§ 60)

Der in § 60 Abs. 4 und Abs. 5 vorgesehene Schlussbericht ist im Rahmen des Übergangsmagements sinnvoll, wenn er – wie in der Begründung vorgesehen – standardisiert erfolgt und keine Personalressourcen erfordert. Dieser Bericht muss sich künftig automatisiert aus der IT-Fachanwendung SoPart[®]-Justiz, ggf. unter Ausweitung der Schnittstelle zu BASIS-Web, erstellen lassen.

Der Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichtes und der Aushändigung an den Inhaftierten sollte nicht erst „zum Ende des Vollzuges“ erfolgen, sondern – im Sinne eines effektiven Übergangsmagements – bereits im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen.

Sollte die zusätzliche Aufgabe eines Schlussberichts personelle Kapazitäten im Sozialdienst binden, spricht sich die Landesarbeitsgemeinschaft gegen eine Einführung aus, da in vielen Fällen bereits Berichte (Entlassungsberichte, Berichte zur Anordnung von Führungsaufsicht, Kostenübernahmeberichte für Therapie- und Wohneinrichtungen) gefertigt werden und über die IT-Fachanwendung SoPart[®]-Justiz eine Fallübergabe an den ambulanten Sozialen Dienst bereits jetzt möglich ist.

Abschnitt 12: Sicherheit und Ordnung

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

Die Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst regt an, § 65 um einen weiteren Absatz (3) zu erweitern und darin vorzusehen, bei suchtkranken Gefangenen von der Auferlegung der Kosten für ein Drogenscreening abzusehen, sofern sie den Konsum einräumen:

Sucht ist eine anerkannte Krankheit nach ICD und Drogenscreenings dienen hier primär dem Erkenntnisgewinn über die Impulskontrolle im Sinne der Behandlung.

Abschnitt 19: Anstalten

Organisation der Anstalten

Der Wohngruppenvollzug ist – nicht nur in der Sozialtherapie – das wesentliche Instrument zur Entwicklung, Förderung und Erhaltung sozialer Kompetenzen. In der Praxis fristen viele Wohngruppen wegen Personalmangels aber ein eher trostloses Dasein. Zu große und personell unterbesetzte Wohngruppen erzielen gegenteilige als beabsichtigte Effekte und fördern subkulturelles Verhalten. Nachbesserungen in personeller, aber auch in konzeptioneller Hinsicht sind dringend erforderlich. In § 93 Abs. 5 sollte festgeschrieben werden, dass Wohngruppen regelmäßig Gruppengrößen von 12, in Ausnahmen von 15 Haftplätzen haben. Eine solche Größe resultiert aus den Erkenntnissen von Fachleuten, die sich mit der Wirkung von Wohngruppen befasst haben.

Abschnitt 20: Innerer Aufbau, Personal, Aufsicht

Vollstreckungsplan, Einweisungsverfahren

Die Landesarbeitsgemeinschaft schlägt vor, § 104 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu formulieren:

„Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten wird durch die Aufsichtsbehörde in einem Vollstreckungsplan nach allgemeinen Merkmalen geregelt. Der Vollstreckungsplan orientiert sich an für die Wiedereingliederung förderlichen Strukturen, um eine Zusammenarbeit mit externen Stellen zu ermöglichen.“

Auf die einleitenden Ausführungen zum Zusammenhang zwischen Unterbringungsort und Durchführung des Übergangsmanagements wird verwiesen.

Abschnitt 22: Datenschutz

Verarbeitung

Die LAG schlägt die ersatzlose Streichung von § 109 Abs. 6 vor.

Die automatisierte Information der mit der Geltendmachung der Kosten des Strafverfahrens befassten Vollstreckungsbehörde und der Gerichtskasse ist faktische Gläubigerbegünstigung und im Blick auf die Bestimmungen zum Opferschutz, zur Schadenswiedergutmachung und zur Unterhaltsverpflichtung kontraindiziert.

Die Gerichtskasse (bzw. Oberjustizkasse) kann als öffentlicher Gläubiger ohnehin bei Vollstreckungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit Vollstreckungsmaßnahmen einleiten, ohne diese gerichtlich titulieren lassen zu müssen. Daher ist die Information überflüssig, denn die Gerichtskassen können ohne viel Aufwand prophylaktisch ihre

Pfändung vorlegen und befinden sich i.d.R. aufgrund der nicht notwendigen gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen im ersten Rang der Pfändungsreihenfolge.

Somit sind die Gerichtskassen bereits gegenüber sämtlichen anderen Gläubigern, insbesondere auch den Opfern oder Unterhaltsgläubigern, mit ihren Forderungen erheblich im Vorteil.

Eine solche Begünstigung ist im Sinne des Opferschutzes nicht vertretbar.

Alternativ ist eine gesetzliche Regelung vorstellbar, die die Nachrangigkeit der Forderungen der Justiz gegenüber Opfern und Unterhaltsgläubigern festlegt.

Schutz besonderer Daten

Der Praxis erscheint in einigen Fällen, z.B. bei nicht mitarbeitbereiten „KURS“-Fällen, des Übergangsmanagements für den Strafvollzug eine Offenbarungsbefugnis notwendig, die zielgerichtet die Weitergabe von notwendigen, aber nicht vom Gefangenen gewünschten Informationen, insbesondere an Aufnahmeeinrichtungen, Jugendämter, Wohneinrichtungen, Täter-Opfer-Ausgleichs-Stellen, Therapeuten und Beratungsstellen ermöglicht.

Für weitere Auskünfte und einen – auch persönlichen – Austausch sowie zur Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen steht die Landesarbeitsgemeinschaft gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Claudia Pastoor

(Vorsitzende der LAG Gehobener Sozialdienst
im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen)